

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 230.098 vom 3. Februar 2015

A. 209.650/Vbis-113

In der Rechtssache: **ANDRES** Marcel,
Wahlmizil bei
den Herren Etienne GREGOIRE und
Antoine GREGOIRE, Rechtsanwälte,
avenue Blonden 21
4000 Lüttich,

gegen:

die Gemeinde Büllingen,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 30. Juli 2013 eingereichten Antragschrift, mit der Marcel ANDRES die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeindegremiums der Gemeinde Büllingen vom 21. Mai 2013 beantragt, durch den seine Beschlüsse vom 26. März 2013 „über die Durchführung einer Preisanfrage zum Verkauf des Grasaufwuchses 2013“ und vom 9. April 2013 „über den Zuschlag des Grasaufwuchses 2013 an die Meistbietenden“ zurückgezogen werden;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriften;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriften;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 18. September 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 17. November 2014 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund des Beschlusses vom 18. September 2014 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzigen Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt, loco die Herren E. GREGOIRE und A. GREGOIRE, Rechtsanwälte, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gegenteiligen Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Staatsrat durch Entscheid Nr. 229.778 vom 9. Januar 2015 den beanstandeten Rechtsakt bereits für nichtig erklärt hat; dass die Klage demzufolge gegenstandslos geworden ist; dass die Kosten aufgrund der Umstände der Rechtssache zu Lasten der beklagten Partei zu legen sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am dritten Februar zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.